

Antrag Nr. 4 des Präsidiums des BSV

hier: Ergänzung der §§ 11 und § 19 der BSV-Satzung

1. Sachverhalt:

In der Satzung ist die Verabschiedung einer Anti-Doping-Ordnung zu regeln. Ferner muss festgelegt werden, wer über Sanktionen entscheiden soll. Insoweit soll auf die Bundesebene verwiesen werden.

2. Lösungsvorschlag

§ 11 BSV-Satzung soll um folgenden Abs. 8 ergänzt werden:

„8. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.“

§ 19 BSV-Satzung soll um folgenden Abs. 7 ergänzt werden:

„7. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird auf den Deutschen Schachbund übertragen, insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des Deutschen Schachbundes entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Schachbundes anzuerkennen und umzusetzen.“

Friesenheim; den 5.5.2010

gez.
Fritz Meyer
Präsident